

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01075 Dresden

Empfänger gemäß
beigefügtem Verteiler

Durchwahl

Telefon +49 351 564-20000
Telefax +49 351 564-20007

StM.Guenther@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
66-8630/22/5

Dresden,

2. August 2024

Anwendung von § 10 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) bei Planungen, Baumaßnahmen und in der Beschaffung

Anlage: 1

Aufgrund wiederholter Hinweise der Recyclingwirtschaft zur Nicht-Berücksichtigung von Recyclingprodukten bei der öffentlichen Beschaffung wird darauf hingewiesen, dass nach § 10 SächsKrWBodSchG „der Freistaat Sachsen, die Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts ... vorbildhaft zur Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft beizutragen [haben]. Diese Ziele sind insbesondere bei Planungen und Baumaßnahmen sowie im Beschaffungswesen zu beachten. Dazu sind finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen unwesentlicher Gebrauchseigenschaften in angemessenem Umfang hinzunehmen.

Ein Ausschluss von Recyclingmaterial oder -produkten kommt nur ausnahmsweise in Betracht und ist nachvollziehbar zu begründen und gemäß Gesetzesbegründung zu dokumentieren.“ Zur Information ist die Begründung für § 10 SächsKrWBodSchG aus der Drs.-Nr. 6/14477 des Sächsischen Landtags in der Anlage enthalten.

Ein Ziel der Kreislaufwirtschaft ist es natürliche Ressourcen zu schonen. Dazu ist es notwendig, hochwertige Sekundärrohstoffe durch Recycling zu gewinnen und wiedereinzusetzen. Mit § 10 SächsKrWBodSchG soll der Einsatz von Recyclingprodukten und -materialien bei Planungen, Baumaßnahmen und in der öffentlichen Beschaffung verbessert werden, weil diese in vielen Fällen auf Akzeptanzprobleme treffen, obwohl sie technisch und funktionell gleichrangig einsetzbar wären wie primäre Produkte und Materialien. Bei Recyclingmaterialien, deren Einsatz mit besonderen Pflichten verbunden ist (zum Beispiel Ersatzbaustoffe mit Anzeigepflichten nach § 22 Absatz 1 Ersatzbaustoffverordnung), ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese gleichrangig wie primäre Produkte und Materialien einsetzbar sind.

Hausanschrift:

**Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft**
Wilhelm-Buck-Str. 4
01097 Dresden

www.smekul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucher- und

Schwerbehindertenparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

Bitte beachten Sie die
allgemeinen Hinweise zur
Verarbeitung personenbezogener
Daten durch das Sächsische
Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und
Landwirtschaft zur Erfüllung der
Informationspflichten nach der
Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung auf
www.smekul.sachsen.de



Hinweis:

Für weitere Fragen zum Thema nachhaltige Beschaffung in Sachsen gibt es die Auftragsberatungsstelle Sachsen e. V., die seit Ende 2023 als „Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung Sachsen“ agiert (www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Sachsen/sn_node.htm). Sie bietet Fortbildungen und individuelle Beratung zu Fragen nachhaltiger Beschaffung an (<https://www.abstsachsen.de/beratung/>, <https://www.abstsachsen.de/seminare/>).

Wir bitten Sie, Ihre nachgeordneten Bereiche entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wolfram Günther